

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.849/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • HERR MAG FLORIAN HERST
FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2843/4252
IHR ZEICHEN • BMASK-24235/0001-II/A/4/2011

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail

begutachtung@bmask.gv.at
roman.zens@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der vorbereitenden
Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot
von Nuklearwaffen;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Abkommen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Abkommens mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 2 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2:

1. Durch Art. 19 Abs. 2 sollen Angestellte österreichischer Staatsangehörigkeit von der Anwendbarkeit der österreichischen Sozialversicherungsgesetze befreit sein, vorausgesetzt dass ihnen ein gleichwertiger sozialer Schutz von der Kommission gewährt wird. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung des Dauerrechts, die daher nicht bei den Schlussbestimmungen, sondern im Zusammenhang mit (bzw. vor) der in Art. 2 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit des Beitritts zur Sozialversicherung vorgesehen werden sollte.

2. Durch Art. 19 Abs. 2 soll aber auch eine rückwirkende Ausnahme von der Anwendbarkeit der Sozialversicherungsgesetze erfolgen; diese Rückwirkung sollte ausdrücklich als solche (bei den Übergangs- oder den Schlussbestimmungen) formuliert werden.

Allerdings sieht Art. 14 Abs. 1 vor, dass Angestellte, die derzeit der Sozialversicherung unterliegen, das Recht haben, „ihre bisher durchgeführte Versicherung ... zu beenden“. Das Verhältnis dieser Bestimmung, die eine Ausnahme von der Versicherung durch Willenserklärung des Versicherten ermöglicht, zu der in Art. 19 Abs. 2 gesetzlich angeordneten Ausnahme, ist hinsichtlich von Angestellten mit österreichischer Staatsbürgerschaft unklar.

3. Es wird angeregt zu prüfen, ob die in Art. 19 Abs. 2 vorgesehene Bedingung für die Ausnahme von den Sozialversicherungsgesetzen, dass den Angestellten ein gleichwertiger sozialer Schutz von der Kommission gewährt wird, auch für die rückwirkende Ausnahme zur Anwendung gelangen soll.

4. Es fehlt eine allgemeine Regelung, wie bei der rückwirkenden Ausnahme mit in der Vergangenheit allenfalls entrichteten Beiträgen an einen Sozialversicherungsträger und dadurch erworbenen Anwartschaften sowie mit allenfalls empfangenen Leistungen durch einen Sozialversicherungsträger zu verfahren ist. Ein kompletter Verlust von aufgrund eigener Beitragsleistung erworbener Pensionsanwartschaften wäre mit dem Eigentumsrecht (Art. 1 1. ZPEMRK) nicht vereinbar (vgl. EGMR 3.3.2011, *Klein v. Austria*, Appl. 57028/00). Ob die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen für zu berücksichtigende Versicherungszeiten bei Aufnahme in den Vorsorgefonds auch auf jene Fälle anwendbar ist, in denen eine rückwirkende Ausnahme von den Sozialversicherungsgesetzen erfolgt, ist unklar.

Eine rückwirkende Sanierung von rechtswidrigem Verhalten steht überdies in einem

Spannungsverhältnis mit dem (aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden) Sachlichkeitsgebot, insbesondere wenn dadurch Personen, die in rechtswidriger Weise Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet haben, mit Personen, die ihrer Verpflichtung bisher nachgekommen sind, gleichgestellt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Sachlichkeit der Regelung in den Erläuterungen näher zu begründen (Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

5. Gemäß Art. 2 Abs. 1 haben Angestellte „bei tatsächlichem Beginn“ der Beschäftigung das Recht, der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über soziale Sicherheit (BGBl. III Nr. 110/2010) lässt dieses Wahlrecht schon „zu Beginn“ der Tätigkeit entstehen (siehe auch § 10 Abs. 1 ASVG für den Beginn der Pflichtversicherung). Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird deshalb angeregt zu überprüfen, ob das Attribut „tatsächlich“ erforderlich ist. Dasselbe gilt für Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Z 1.

Zu Art. 18:

Gemäß Art. 18 soll das Abkommen entsprechend auf Angestellte der Kommission anzuwenden sein, die dem Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen angehören. Da die Bestimmungen dieses Abkommens teils ohnedies auf diesen Personenkreis anwendbar sind (zB die Möglichkeit des Beitritts zur Sozialversicherung gemäß Art. 2 Abs. 1 oder die rückwirkende Ausnahme von der Sozialversicherung gemäß Art. 19 Abs. 2), teils für eine „entsprechende Anwendung“ nicht geeignet erscheinen (zB Art. 6 ff betreffend Aufnahme und Ausscheiden aus dem Vorsorgefonds), sollte überprüft und klargestellt werden, auf welche Bestimmungen sich Art. 18 bezieht.

Der Gemeinsame Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen sollte näher spezifiziert werden. Er könnte auch in die Begriffsbestimmungen in Art. 1 des Abkommens aufgenommen werden.

Im Übrigen wird Art. 18 nicht erläutert, obwohl sich weder im Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über soziale Sicherheit noch im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO über soziale Sicherheit eine vergleichbare Regelung findet.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 15 Abs. 2:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sollte auch mit ihrem Titel und ihrer Fundstelle im ABl. zitiert werden.

Zu Art. 17:

Es sollte in Zeile 1 aus Gründen der Einheitlichkeit „In-Kraft-Tretens“ statt „Inkrafttretens“ lauten.

Zu Art. 19 Abs. 2:

Statt „Staatsangehörigkeit“ sollte von „Staatsbürgerschaft“ die Rede sein (vgl. Art. 6 B-VG; Art. 49 Amtssitzabkommen), statt einer „Befreiung“ von einer „Ausnahme“ von den Sozialversicherungsgesetzen (vgl. § 5 ASVG)

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Statt eines generellen Verweises auf die Erläuterungen zum neuen Abkommen über soziale Sicherheit mit der UNIDO sollten diese Erläuterungen jeweils zu den entsprechenden Artikeln in den ggst. Erläuterungen angeführt werden.

Die Beilagen zu den Stenographischen Protokollen könnten abgekürzt wie folgt zitiert werden: „(686 BlgNR XXIV. GP)“.

In den Erläuterungen zu Artikel 15 sollte statt von „europäischem Recht“ entweder vom „Recht der Europäischen Union“, „Europarecht“ oder „Unionsrecht“ gesprochen werden.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Begutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln;
die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Juni 2011
 Für den Bundeskanzler:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ga4kySAPYUDwu/y1vrBunu3ynekleo7SIVnkXK7UC7EPj9JiNI78TfUOB0IgrRa76JNG lwLe6CrmRJsmeWArf33ZgpGMuzvhpLm0GcUJrCA6i96amlojoUDuA6+Yvr6JXvMevd+ 4QnjNEwpSDLLRkyTu9BHp4qKrWaxVyyQqqJl4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-14T11:08:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	